

**Vereinsordnung (VO)**  
**Gesundheit und Bildung Gambia e.V.**

**§ 1 – Arten von Mitgliedern**

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. (im Folgenden: **Gruppe 1**)

(2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Bei diesen beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (im Folgenden: **Gruppe 2**)

**§ 2 – Aufnahme der Mitglieder**

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Bei der Gruppe 2 müssen der oder die gesetzlichen Vertreter den Antrag für den/die Minderjährige/n stellen und sich mit der Satzung und der Vereinsordnung einverstanden erklären.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sollte der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, beginnt das Verfahren nach § 4 Abs. 3 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

**§ 3 – Beiträge**

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung werden Beiträge erhoben. Für Beiträge besteht grundsätzlich eine Bringepflicht. Jedes Mitglied hat sich über seine Zahlungspflichten selbständig zu informieren. Ein jährlicher Beitragsbescheid erfolgt nicht. Soweit ein Zahlungsrückstand nach der Fälligkeit besteht, hat das Mitglied keine Stimmberechtigung bei den Mitgliedsversammlungen (MV).

(2) Die Frist zur Beitragszahlung des Beitrages ist der 31.03. des jeweiligen Jahres.

(3) In dem Jahr der Aufnahme wird der Beitrag vollständig fällig.

(4) Der Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 ist für Gruppe 1 und Gruppe 2 ist von der MV auf jährlich 20,00 EUR festgesetzt.

(5) Der Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 kann ausschließlich durch die MV verändert, erhöht oder gesenkt werden.

**§ 4 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung endet die Mitgliedschaft durch: Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Beiträge.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis 31.12. des jeweiligen Jahres zu erklären.

(4) Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung besteht die Möglichkeit ein Vereinsmitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Widerspruchs, welcher innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(5) Der Ausschluss soll erfolgen, soweit das Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung bis 31.12. des jeweiligen Jahres im Rückstand ist.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die in der Satzung und in der Vereinsordnung geregelt sind. Soweit offene Forderungen bestehen, sollen diese geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für den Beitrag. Es sind alle Sachen, die nicht dem Verein gehören zu beräumen. Schlüssel sind herauszugeben. Sachen, die dem Verein gehören, sind unverzüglich wieder zurückzugeben. Für Schäden, die dem Verein aus den nicht zurückgegebenen Sachen entstehen, haftet das Mitglied auch nach Ende der Mitgliedschaft.

(7) Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werden diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 4 Abs. 3 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

**§ 5 – Abstimmung zur Mitgliederversammlung**

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung kann die Stimmabgabe zur Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

(2) Eine Stimmübertragung nach § 6 Abs. 2 ist nicht möglich.

(4) Abstimmungen nach § 6 Abs. 2, werden ausschließlich als Briefwahl unter Bezugnahme der einzelnen Beschlussvorlagen und deren Einzelabstimmung möglich.

**§ 6 – Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Beschlussvorlagen in die Mitgliederversammlung einzureichen

(2) Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand bis 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen

(3) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Beschlussvorlagen zu Projekten unterjährig dem Vorstand vorzulegen